

Satzung über die Verleihung des Sozialen Ehrenbriefes der Stadt Passau

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 11 vom 25.04.1990 -

Der Stadtrat der Stadt Passau erlässt gemäß Art. 7 Abs.2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 21.01.1952 (BayBS I Seite 461) in derzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Passau verleiht für hervorragende soziale Verdienste den *Sozialen Ehrenbrief der Stadt Passau*.

§ 2

Soweit der Ehrenbrief für langjährige häusliche Pflege eines Kranken, Schwer- oder Schwerstbehinderten verliehen werden soll, findet die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14.06.1984 hinsichtlich der Ziffern 1.1 bis 1.2.7 entsprechende Anwendung.

§ 3

Hauptamtliche Sozialarbeit wird mit dem Sozialen Ehrenbrief nicht gewürdigt. Auch reicht ein nur finanzielles Engagement für die Verleihung nicht aus (z. B. Spenden).

§ 4

Die Verleihung ist möglich, selbst wenn der zu ehrenden Person schon anderweitig Ehrungen wegen desselben sozialen Engagements zuteil geworden sind.

§ 5

Ehrungsvorschläge können gemacht werden von den Kirchen, den freien Wohlfahrts- und Behindertenverbänden, den Sozialleistungsträgern, vom Stadtrat sowie von jedem Bürger. Der Vorschlag für die Ehrung ist schriftlich und begründet bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge dem jeweiligen Fachausschuß zur Vorberatung zu. Die endgültige Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung trifft der Stadtrat im Plenum.

§ 7

Die Verleihung des Sozialen Ehrenbriefes wird mit der Übergabe einer Urkunde verbunden.

§ 8

Die Auszeichnung erfolgt durch den Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Rahmen eines der Öffentlichkeit zugänglichen Festaktes.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Passau, den 10.04.1990

Stadt Passau
Hösl
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Satzung des Sozialen Ehrenbriefes

Über § 1 können alle sozialen Aktivitäten gewürdigt werden, solange diese Leistungen nicht hauptamtlich erbracht werden und gleichzeitig von ganz herausragender Qualität sind.

Grundsätzlich kämen für die Ehrung in Frage:

- Personen, die in einem Wohlfahrtsverband organisiert sind und kraft dieser Zugehörigkeit ein soziales Ehrenamt ausüben; gleiches gilt auch für Personen, die in einer caritativen Vereinigung, einer Kirchengemeinde oder sonstigen sozialen Gruppierung aktiv sind;
- Personen, die nicht in einer der vorgenannten Gruppierungen organisiert sind, die einfach von sich aus sozial aktiv sind, z. B. die vielen Mitbürger, die einen Kranken, Schwer- oder Schwerstbehinderten betreuen bzw. pflegen. Auch an die Stifter und Schenker, an die Pfarrhelfer etc. wäre zu denken, jedoch nur dann wenn, die finanzielle Leistung auch mit einem sozialen Engagement verbunden ist.

Soziale Aktivitäten entfalten grundsätzlich auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des THW, der DLRG oder auch die Betreuer von Jugendgruppen in Sportvereinen etc. Dieser Personenkreis kann nur dann geehrt werden, wenn das soziale Engagement über die Vereinszugehörigkeit hinausgeht und diesbezüglich nicht schon eine Würdigung durch den Verband erfolgt ist.

Die Arbeitsgruppen zur Fixierung der Satzung (Herr Stadtrat Müller für die CSU; Herr Stadtrat Radinger für die SPD; Herr Stadtrat Dr. Stadler für die FWG/FDP) war sich grundsätzlich darin einig, dass ehrenamtlich sozial-tätige Personen miteinbezogen sein sollen.

Wichtig sei lediglich, dass über eine restriktive Auslegung dafür gesorgt sein müsse, dass die Wertigkeit der Auszeichnung erhalten bleibe.